

# **S a t z u n g Teamvorstand**

## **des Kneipp-Verein Schwabach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den **Namen** „Kneipp-Verein Schwabach e.V.  
Er hat seinen **Sitz** in Schwabach, Am Neuen Bau 1  
Er *ist in* das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg **eingetragen**.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten**

Der Kneipp-Verein Schwabach e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist zugleich auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e.V.

Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere,
  - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung
  - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung
  - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen
  - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung
  - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a. durch

- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport, gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Kneippschen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser.
  - b) Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
  - c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneippscher Gesundheitseinrichtungen
  - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung
  - f) kulturelle Fahrten und Treffen mit anderen Kneipp-Vereinen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern und
  - b) fördernden Mitgliedern
- Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.  
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten (z.B. während einer Pandemie)
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.01. des Geschäftsjahres eingezogen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt aus dem Verein
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
  - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Verein bestätigt die Kündigung in Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu erklären. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhandigen.
- (7) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 10 Beitragsleistungen und - Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug des Kneipp-Journal des Kneipp-Bundes e.V. berechtigt. Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Exemplar des Kneipp-Journals geliefert.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (Kitas, Förderschulen, Vereine) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden
- (4) Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins

## **§ 11 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Schwabacher Tagblatt (ST), im Flyer „Veranstaltungen“, im Newsletter, sowie auf der Homepage.
- (5) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Die endgültige Tagesordnung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern ausgehändigt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Kommt der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der zuständige Landesverband, ersatzweise der Bundesverband das Verfahren an sich ziehen. Im Übrigen gilt § 37 Absatz 2 BGB.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - j) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (9) Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Nur die volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (13) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V. und dem Landesverband einzureichen.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern (Teamvorstand). Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb diesen Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern des Teamvorstands, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt nur durch eine schriftliche, oder mündliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Vorstand kann sich durch externe Fachleute beraten lassen. Er kann zu diesem Zweck auch temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch neu besetzen.
- (8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (12) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und digital bei den Akten des Vereins verwahrt wird.
- (13) Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand Bayern kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Falle ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

## **§ 14**

### **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

## **§ 15**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Ehrenordnung

- c) Finanzordnung
- d) Ordnung zur Regelung von Aufgaben und von Ausschüssen

Eine Beitragsordnung gemäß § 10 Ziffer 4 dieser Satzung ist zu erlassen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 17**

### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend vier Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der Landesverband Bayern sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung fällt das Gelände Am Neuen Bau 1, sowie das Vermögen des Vereins der Stadt Schwabach zwecks Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 4 zu.

## **§ 18**

### **Haftung ehrenamtlich Tätiger**

- (1) Mitglieder des Vorstandes und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme

bei Vereinsveranstaltungen, oder durch die Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19**

### **Datenschutz und Recht am eigenen Bild**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse, sowie Bankverbindung für die Einziehung des Beitrags und der Gebühren für Sportkurse und diversen Veranstaltungen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.  
Als Mitglied des Kneipp-Bundes e.V., Bad Wörishofen, muss der Kneipp-Verein Schwabach die Daten seiner Mitglieder wie Name, Vorname, Funktion, Geburtsdatum, und Adresse an den Kneipp-Bund e.V. weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder – sofern erforderlich - auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (2) Die Vereinsmitglieder geben die Zustimmung zur Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsleben, auf denen sie als Person zu erkennen sind, auf der Internetseite des Vereins, sowie in Veröffentlichungen durch den Verein. Dies gilt nicht, soweit ein Mitglied im Einzelfall oder grundsätzlich widerspricht.  
Bei Minderjährigen ist die nach dem Gesetz verlangte Zustimmung einzuholen.

## **§ 20**

### **Verschiebung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund von Pandemien jedweder Art, oder anderer schwerwiegender Ereignisse auf das nächste Jahr verschoben werden.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser § 22 Absatz 1 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des §16.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Satzung wurde am 11.10.2025 errichtet und ersetzt die Satzung vom 28.08.2021.

Schwabach, den 11. Oktober 2025